

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Ageba Consulting AG

1. Zweck und Rechtsstellung der Gesellschaft

Die Ageba Consulting AG – nachfolgend ACAG genannt - ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Muttenz. Der Gesellschaftszweck besteht in der Erbringung von Dienstleistungen als ungebundener Versicherungsvermittler. Ein Auftrag für Mandanten der ACAG wird mittels Maklermandat, welches durch alle Beteiligten unterzeichnet wird, begründet.

2. Informationspflichten an die Mandanten (gem. Art. 45 VAG)

2.1 Ihre Ansprechpartnerin

ACAG ist eine ungebundene Vermittlerin gemäss Art. 40 Abs. 2 VAG und eingetragen im von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA geführten Register für Versicherungsvermittler unter der Nummer F01306843.

2.2 Vertragsbeziehungen

Als unabhängiger Versicherungsvermittler arbeitet ACAG je nach Versicherungsbedarf der Mandanten mit verschiedenen Anbietern von Versicherungsdienstleistungen in allen Versicherungsweigen zusammen.

Mit den Versicherungsunternehmen bestehen Zusammenarbeitsverträge, welche Form und Inhalt der Zusammenarbeit regeln. Sie enthalten keine Regelungen, welche die Unabhängigkeit von BSC oder ACAG einschränken könnten.

2.3 Aus- und Weiterbildung

Gerne wird auf Wunsch eine Übersicht der von unseren Versicherungsvermittlern/-vermittlerinnen absolvierten Aus- und Weiterbildungen zur Verfügung gestellt. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an: Ageba Consulting AG, Roman Kaiser, Hofackerstrasse 3a, 4132 Muttenz bzw. BSC.

2.4 Haftung

Die im Brokermandat als Beauftragte genannte Partei gilt als die Person, die für Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit ihrer Vermittlungstätigkeit haftbar gemacht werden kann.

2.5 Datenschutz

Um die mit der Auftraggeberin vereinbarten Dienstleistungen erbringen zu können, werden die dafür notwendigen Personendaten (bspw. Name, Adresse, Telefonnummer, AHV-Nummer, Angaben über vergangene Schadenfälle, Gesundheitszustand, Lohnangaben etc.) bearbeitet und an Versicherungsunternehmen und/oder Vorsorgeeinrichtungen übermittelt. Dabei werden die anwendbaren Datenschutzbestimmungen eingehalten. Die Daten werden bei der BSC physisch und/oder in elektronischer Form aufbewahrt. Die Zwecke der Datenbearbeitung, die Aufbewahrung der Daten, die Übermittlung der Daten und weitere wichtige Informationen finden sich in der Datenschutzerklärung: https://www.ageba.ch/wp-content/uploads/2023/10/Datenschutzerklaerung_Ageba.pdf

3. Haftung

ACAG haftet für grobfahrlässig oder absichtlich verursachte Schäden. Die Haftung für leichtfahrlässig verursachte Schäden ist im Rahmen des gesetzlich zulässigen Umfangs ausgeschlossen.

ACAG verfügt über die von der zuständigen Aufsichtsbehörde für ungebundene Versicherungsvermittler vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung.

Sind Unterlagen oder Informationen des Mandanten unvollständig oder mangelhaft und entsteht direkt oder indirekt daraus ein Schaden, haftet die ACAG nicht dafür.

Die BSC Broker Service Center GmbH (BSC) erbringt Dienstleistungen für die ACAG. Diese umfasst einzig das Produktmarketing, Erarbeiten von allgemeinen Vergleichen, die Offertkoordination, die Triage der Korrespondenz, die Provisionsabrechnung und weitere von uns delegierten Leistungen. Mit Ausnahme der soeben erwähnten Tätigkeiten von BSC erbringt ACAG sämtliche Tätigkeiten im Rahmen des Riskmanagements, der Beratung der Mandanten. Entstehen aus der Tätigkeit als Versicherungsbroker Schadenersatzansprüche, haftet allein die ACAG. Die Haftung der BSC ist, soweit gesetzlich zulässig, gegenüber dem Mandanten ausgeschlossen. Mit der Unterschrift auf dem Maklermandat erklärt sich der Mandant als damit einverstanden.

4. Datenschutz / Geheimhaltung

Die MitarbeiterInnen der BSC und der ACAG unterliegen der Schweigepflicht. Die Datenbearbeitung kann verschiedenartig durchgeführt werden. Diese ist in der Datenschutzerklärung festgehalten. Die Datenschutzerklärung ist auf der Webseite der BSC (brokerservice.ch) und der ACAG (ageba.ch) abrufbar. Die Daten werden in Papierform und/oder elektronisch aufbewahrt. Der Mandant erklärt sich mit dieser Datenschutzerklärung einverstanden.

Bei Firmenkunden informieren die verantwortlichen alle Personen, bei denen Personendaten bearbeitet werden (z.B. BVG, KTG mit Fixlöhnen, usw.), wo sie die Datenschutzerklärung der ACAG und der BSC finden und an wen sie sich bei Fragen wenden können.

5. Entschädigung

Ist nichts anderes vereinbart, so vereinnahmen die ACAG die Entschädigung Dritter für die erbrachten Dienstleistungen, ohne Recht des Mandanten auf Herausgabe der Entschädigung Dritter.

Entschädigungsvereinbarungen zwischen dem Mandanten und der ACAG betreffen die BSC Broker Service Center GmbH nicht. Ausgenommen davon sind durch die BSC Broker Service Center GmbH schriftlich bestätigte Änderungen. ACAG verpflichtet sich, die Offenlegung der Entschädigung nach Art. 45b VAG gegenüber den Mandanten vorzunehmen.

6. Entschädigungen von Versicherungsunternehmen, Stiftungen und weiteren Gesellschaften

Der Mandant ist sich bewusst und ausdrücklich darüber informiert, dass die ACAG im Rahmen seiner Tätigkeit als Broker oder bei Gelegenheit der Auftragserfüllung Entschädigungen (z.B. Provisionen, Courtagen, usw.) von Dritten, insbesondere von Versicherungsgesellschaften, erhält oder erhalten könnte. Falls die ACAG solche Entschädigungen erhält, welche es gemäss jeweils aktueller Rechtsprechung oder gemäss jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften dem Mandanten abliefern müsste, so ist der Mandant ausdrücklich damit einverstanden, dass die ACAG diese Entschädigung zusätzlich für seine Tätigkeit für den Mandanten erhält. Der Mandant erklärt mit der Unterzeichnung des Maklermandates ausdrücklich, auf die Herausgabe dieser Entschädigung zu verzichten. Er hat das Recht, jederzeit Informationen zu den genauen Entschädigungen zu bekommen. Gemäss der Tabelle unter Artikel 15 ist dem Kunden bekannt, auf welche Entschädigungen er verzichtet.

7. Dienstleistungen

Die ACAG berät den Mandanten in Versicherungsangelegenheiten. Dies beinhaltet insbesondere die Betreuung und Bewirtschaftung aller bestehenden Versicherungsverträge, Überprüfung des Versicherungsbedarfs und des Versicherungsportfolios, periodische Prüfung des Prämienangebotes auf dem Versicherungsmarkt, Einholen von Offerten bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften, Erneuerungen und Neuabschlüsse von Versicherungspolicen und Unterstützung im Schadenfall.

Für weitergehende Auftragsarbeiten wird ein Beratungshonorar gemäss gegenseitiger Absprache verrechnet.

8. Mandantenangaben / Legitimationsprüfung

Der Mandant verpflichtet sich, bei der Aufnahme eines Versicherungsantrages alle Informationen betreffend den Personen- und Sachinformationen wahrheitsgetreu an die ACAG weiterzugeben.

Insbesondere ist die Korrektheit der Mandantenaussagen bei Gesundheitsfragen unumgänglich. Werden Tatbestände oder Krankheiten verschwiegen, kann dies zu einer Anzeigepflichtverletzung führen. Eine Anzeigepflichtverletzung kann nach Versicherungsvertragsgesetz zu einer Kündigung des Versicherungsvertrags durch das Versicherungsunternehmen führen. Die ACAG verpflichtet sich zur gewissenhaften Prüfung der Legitimation des Kunden und der Bevollmächtigten. Weiter verpflichtet sich ACAG, den Kunden über mögliche Folgen von Anzeigepflichtverletzungen aufzuklären. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen oder Täuschungen entstandenen Schaden, trägt der Kunde, sofern die ACAG die geschäftsbliche Sorgfalt angewendet hat.

9. Übermittlungsfehler

Den aus der Benützung von Post, Telefax, Telefon, E-Mail und anderen Übermittlungs- oder Transportarten entstehenden Schaden, wie z.B. aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen, trägt der Mandant, sofern die ACAG die geschäftsbliche Sorgfalt angewendet hat.

10. Mitwirkungspflicht des Mandanten

Der Mandant verpflichtet sich zur Mitwirkungspflicht. Ändert sich eine Gefahrstatsache (z.B. Standort, Tätigkeit, Versicherungssumme, usw.) verpflichtet sich der Mandant dies der ACAG umgehend mitzuteilen. Dasselbe gilt für neue Gefahrstatsachen. Stellt der Mandant Fehler bei einer Versicherungspolice fest, ist dies der ACAG umgehend mitzuteilen.

Ergeben sich Schäden aus der Unterlassung des Mandanten, ist die Haftung von ACAG soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

11. Copyright

Die von der ACAG abgegebenen Auswertungsunterlagen und Konzepte an die Kunden unterstehen einem Copyright, welches die ideellen und materiellen Interessen des Urhebers (BSC/ACAG) an seinem geistigen Eigentum schützt.

12. Sonstiges

Die ACAG behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern und die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Die aktuellen AGB's können auf der Webseite der ACAG (ageba.ch) abgerufen werden.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar sein, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Bei Streitbarkeit zwischen dem Mandanten und der ACAG gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der ACAG.

15. Offenlegung der Entschädigungen nach Art. 45b Versicherungsaufsichtsgesetz

Für die Erbringung der Dienstleistungen erhält ACAG von den Versicherungsunternehmen oder Dritten eine marktübliche Cour-tage, welche in den offerierten Prämien enthalten ist. Die Entschädigungen der Versicherungsunternehmen an ACAG sind abhängig von der jeweiligen Prämienhöhe und der Versicherungsbranche. ACAG hat mit den Versicherungsunternehmen oder Dritten folgende Courtagesätze vereinbart:

Branche	Satz in % der Nettoprämie	Normaler Satz
Sachversicherungen	7.5 bis 15%	15%
Haftpflichtversicherungen	7.5 bis 15%	15%
Rechtsschutzversicherungen	15%	15%
Motorfahrzeugversicherungen		
▪ Haftpflicht	4 bis 10%	4%
▪ Teilkasko	7 bis 15%	15%
▪ Kollisionskasko	7 bis 12%	12%
▪ Unfall	7 bis 15%	15%
Unfallversicherungen	3 bis 7%	5%
Unfall Zusatzversicherungen	15 bis 17.5%	15%
Krankentaggeldversicherungen	7.5 bis 10%	7.5%
Kollektivlebensversicherungen	0.5 bis 1.8%	1%
Einzellebensversicherungen	0.7 bis 5.3% der Produktionssumme*	
Krankenkassen		
▪ KVG (Grundversicherung)	CHF 0.00 bis CHF 70.00	CHF 70.00
▪ VVG (Zusatzversicherungen)	3 bis 12 Monatsprämien	12 Monatsprämien

* Die Produktionssumme setzt sich aus den einbezahlten Nettoprämien (ohne Stempelsteuer), der Laufzeit und des produktespezifischen Koeffizienten zusammen. Produktionsspezifische Koeffizienten sind zwischen 10 und 120%.

Der Mandant hat die allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Information nach Art. 45 VAG und Offenlegung der Entschädigungen nach Art. 45b VAG ausgehändigt bekommen und erklärt sich mit diesen einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant